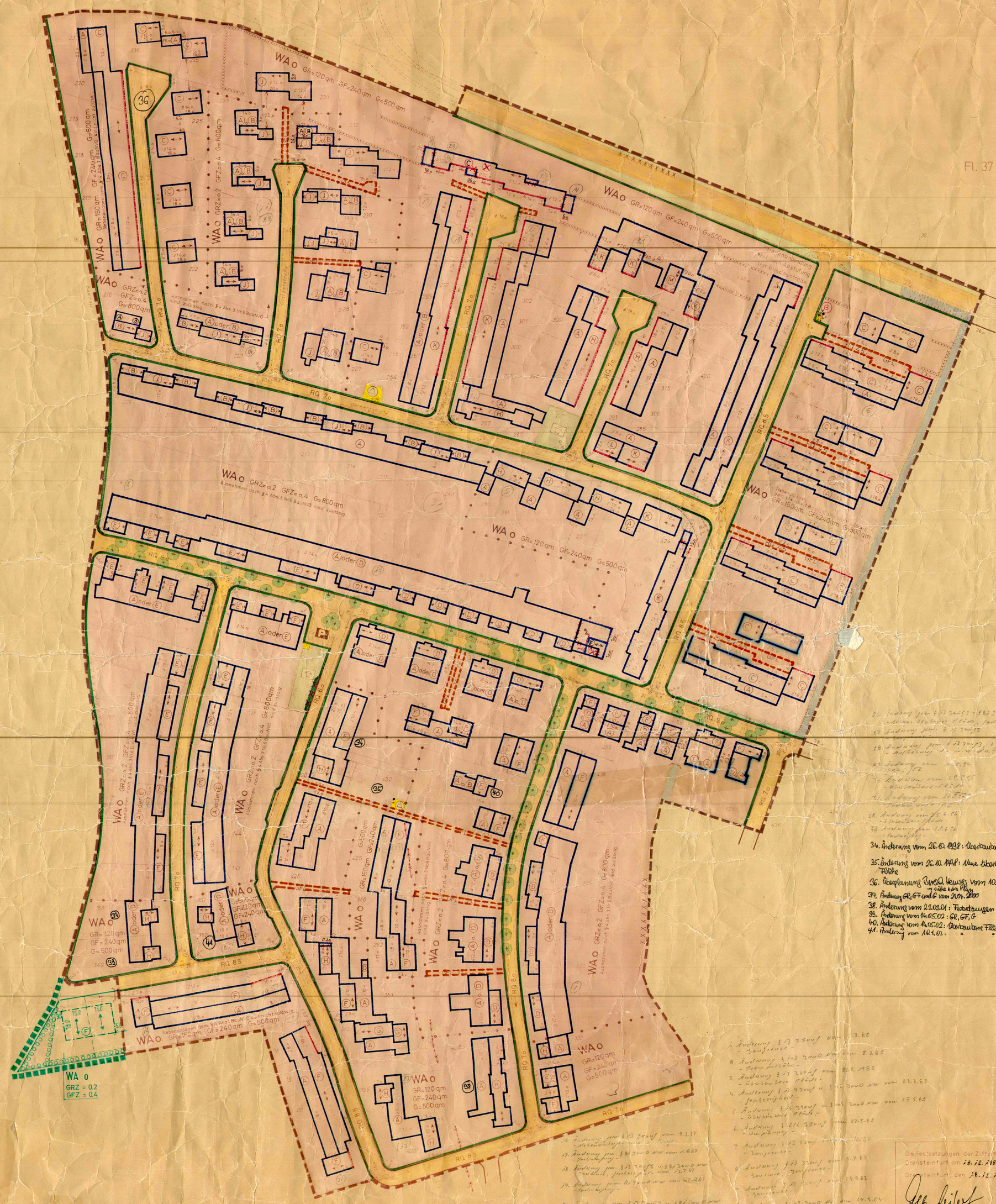

34. Änderung vom 26.10.1988: Überbaubare Fläche
35. Änderung vom 26.10.1988: Neue überbaubare Fläche
36. Neufassung RQ 9.o lt. Urkunde vom 10.12.99 = siehe kein Plan
37. Änderung GR, GF und G vom 21.09.2000
38. Änderung vom 23.05.01: Fahrbahnen
39. Änderung vom 14.05.02: GR, GF, G
40. Änderung vom 14.05.02: überbaubare Fläche
41. Änderung vom 11.11.03:

RQ 4.5
3.o Fahren | 1.5 Gehen + Ausweichen

RQ 6.o
1.5 Gehen | 4.5 Fahren | 1.o Park+ Ausweichstellen

RQ 7.o
1.5 Gehen | 4.5 Fahren | 1.o Parken+ Ausweichen

RQ 9.o
1.15 Gehen | 2.5 Fahren | 1.o Parken+ Ausweichen

RQ 8.5
1.5 Gehen | 5.5 Fahren+Parken | 1.5 Gehen

RQ 9.o
2.o Parken*) Nordseite | 4.5 Fahren | 2.5 Gehen Südseite
*) zwischen vorhandenen und anzupflanzenden Bäumen

M. 1: 1000

1. AUSFERTIGUNG

Die Festsetzungen der Ziffern 1-4 sind das Gestaltungssatzung vom Rat der Stadt Drensteinfurt am 18.12.1980 gem. § 103 Bauo NW beschlossen worden.
Drensteinfurt, den 18.12.1980
Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer

Die Festsetzungen der Ziffern 1-4 sind das Gestaltungssatzung gemäß § 81 BauO NW vom Rat der Stadt Drensteinfurt am 26.09.84 genehmigt worden. AZ.: 6.6.5 Nr. 11/81
Von der Genehmigung sind ausgeschlossen worden
1. der Ziffer 1 der Satzung der Wert „Geschosse" sind im diesem Bebauungsplan für den Bereich 1-2 der Schlüsselnummer
2. die Genehmigung von Ziffer 3 Satz 4 der Satzung
3. die Genehmigung von Ziffer 4 Satz 2 der Satzung
26.09.84
(BROSKER)
KREISBAUDIREKTOR

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS gem. § 9 (1) BBauG

WS	Kleinsiedlungsgebiet
WA	allgemeines Wohngebiet
WR	reines Wohngebiet
o	offene Bauweise
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
GR	Größe der Gebäudefläche [§ 16(2) BauNVO]
GF	Größe der Geschoßfläche [§ 16(2) BauNVO]
G	Mindestgrundstücksgröße
	Baugrenze
	Baulinie
• •	Abgrenzung unterschiedl. Art u. Maß der Nutzung
↔	Hauptfirstrichtung

(A) Buchstabe im Kreis = Schlüssel.
Für jeden Schlüssel gelten die folgenden senkrecht darunter angekreuzten Festsetzungen

Schlüssel:	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K	L	M
1 Geschoß	X	X	X									
1 Geschoß + ausgebautes Dachgeschoß				X	X	X	X	X				
2 Geschosse					X				X	X	X	X
0-30 cm Sockelhöhe 1)	X	X				X			X			
30-80 cm Sockelhöhe 1)			X	X			X	X		X	X	X
0-20 cm Drempelhöhe	X	X	X	X	X				X	X	X	X
20-80 cm Drempelhöhe						X	X	X				
Flachdach (bis 5° Neigung)	X											
symmetrisches Satteldach		X	X	X	X	X	X	X	X			
Walmdach										X		
30°-35° Dachneigung		X	X				X		X	X	X	
45°-50° Dachneigung				X	X	X		X				X

Anmerkung 1): Sockelhöhe = Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, ohne Oberkante Straße, kleine vor dem Haus.

Straßenverkehrsfläche, Straßenbegrenzungslinie
P öffentliches Parkplatzen
Sichtdreieck
G F L Gehrecht für die Anlieger, Fahrrecht für die Anlieger und für Notdienste, Leitungsführungsrecht für die Versorgungsträger
Umformerstation
Gasregelstation
10 KV-Freileitung, überplant
öffentlicher Fernsprecher
Kinderspielplatz (B)

Fläche zur Anpflanzung standortgerechter Laubgehölze
Baum zu erhalten
Baum zu pflanzen
Wassergraben
Grenze des Bebauungsplans
Grenze der Erweiterung
Fläche mit besonderen baulichen Vorkehrungen (s. Text Festsetzung Nr. ...)
X X X Fläche im Bereich verlassener Stollenbereiche

Hinweise des Bebauungsplans
Vorhandene Grundstücksgrenzen
Vorhandene Gebäude

1. Damit Neubauten, Anbauten und Umbauten sich dem Maßstab der vorhandenen Nachbarbebauung anpassen, sind für sie die durch einen Buchstaben im Kreis (Schlüssel) angegebene Sockelhöhe, Geschoßzahl, Drempelhöhe, Dachform, Dachneigung und soweit angegeben die Hauptfirstrichtung bindend. Anbauten dürfen tiefer im Traufe und First nicht höher als das Hauptgebäude werden. Dachaufbauten sind nur auf 35° - 50° steilen Dächern zulässig und müssen von Ortgang, Traufe und First einen Abstand von mindestens 50 cm enthalten. ~~Breite der einzelnen Gauben maximal 2 m.~~
Von öffentlichen Straßen hier sichtbare Fenster- und Türöffnungen bei Anbauten und Umbauten vorhandener Gebäude maximal 2 qm Größe, stehende Rechteckformen.
2. Als Wandflächen sind nur Sichtmauerwerk oder heller Putz, hochwertige Kunststoffe, Holz oder eingefärbte Zement-Betonbausteine zulässig. Das Material ist der vorhandenen Nachbarbebauung anzupassen. Diese Vorschrift schließt Sonnenkollektoren nicht aus.
3. Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14, Abs. 1, BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Werden zwei Garagen nebeneinander gebaut, müssen sie in Höhe, Vorderkante übereinstimmen.
4. Im Vorgarten zu öffentlichen Verkehrsflächen hin sind nur Hecken oder Zäune bis 80 cm und Mauern bis 40 cm zulässig. Mülltonnenboxen, Anlehnbügel, Kellerlichtschächte, Kellerabgänge und Kellerfenster sind ~~bis 80 cm Abstand zu der Straßenbegrenzungslinie zulässig.~~
5. ~~Grundstücke die wenige m vom Straßenkreuzungspunkt entfernt liegen dürfen keine Zu- und Ausfahrten zu der Straße erhalten.~~ **Die Grundstücke an der Bundesstraße dürfen keine Zu- und Ausfahrten zu dieser Straße erhalten.**
6. Auf befahrbaren Wohnwegen und Parkstreifen sind nur Platten oder Pflastersteine aus Beton, außerdem auf allen Einfahrten von 4,5m Breite an aufwärts Mekadamdecke zulässig.

Der Rat der Stadt hat am 05. Juli 1977 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 (1) BBauG und § 30 BauGB beschlossen.
Drensteinfurt, den 05. Juli 1977
Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind ~~am~~ 08. August 1980 ortsüblich bekanntgemacht worden. Inhalt der Bekanntmachung ist mit ~~am~~ 35 vom 08.08.1980 ~~am~~ bis 26.8.1980 bis 25.9.1980 Der Planentwurf mit Begründung hat über die Dauer dieser Frist ~~vom~~ bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
Drensteinfurt, den 29.9.1980
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken am 18.12.1980 geprüft sowie am 18.12.1980 diesen Plan nach 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Änderungen sind rot kenntlich gemacht.
Drensteinfurt, den 18.12.1980
Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 1.6.1981 - AZ 35.2-5/65 genehmigt worden.
Münster, den 1.6.1981
Der Regierungspräsident
Regierungsrat

Der genehmigte Plan liegt vom 20.11.1981 an zur Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am 20.Nov.1981 ortsüblich bekannt gemacht worden (Amtl. Bekanntmachungsblatt Nr. 46 vom 20.11.1981)
Drensteinfurt, den 20.Nov.1981
i.A. Stadtdirektor

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Grundstücksgrenzen und die geometrische eindeutige Eintragung der Planung wird geprüft.
Drensteinfurt, den
Der Vermessungsingenieur

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Wuppertal, den ~~13. März 1978~~ 23.Jan.81
Dr. Meyer
Dr. Meyer, Stadtplaner

Rechtsgrundlagen:
Bundesbaugesetz zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.7.79 (BGBl. I S. 949)
Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 26.11.68 (BGBl. I S. 1237)
Planzeichenverordnung v. 19.1.65 (BGBl. I S. 21)
Textliche Festsetzungen gemäß § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.79 (GV NW 79, S. 922) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.6.79 zur Änderung der BauO NW vom 18.9.79 (GV NW 79, S. 552)
§§ 4 - 28 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.7.79 (GV NW 79, S. 426) 18.9.79 (GV NW 79, S. 552)
Erstes Gesetz zur Funktionalreform vom 11.7.78 (GV NW 78, S. 280)

BEBAUUNGSPLAN DRENSTEINFURT NR. 1.22 OSSENBECK I

FÜR DIE ERWEITERUNG

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage mit dem Liegenschaftskataster Stand übereinstimmt, die kartographische Darstellung des örtlichen Zustandes ausreichend und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung eindeutig ist.
Drensteinfurt, den

Der Rat der Stadt hat am 8. Mai 1989 nach §§ 2 Abs. 1-5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. - Erweiterung
Drensteinfurt, den 8. Mai 1989
Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am – gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) stattgefunden. - vorzeitig -
Drensteinfurt, den
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 8. Mai 1989 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
Drensteinfurt, den 8. Mai 1989
Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom 12. Juli 1989 bis 26. Sept. 1989 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Drensteinfurt, den 26. Sept. 1989
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 19. Dez. 1989 nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Drensteinfurt, den 19. Dez. 1989
Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer

Gem. § 11 des Baugesetzbuches (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ist mir der Bebauungsplan angezeigt worden.
Verfügung vom 30.MAI 90 AZ: 35.2.1-5285-13/90
Münster, den 30.MAI 90
Regierungspräsident
Regierungsvizepräsident

Gem. § 12 des Baugesetzbuches (Bau GB) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 29. Juni 1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3, Satze 1 und 2 und Abs. 4, sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (Bau GB) sowie § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan ist am 29. Juni 1990 Rechtskraft erlangt.
Drensteinfurt, den 29. Juni 1990
Stadtdirektor
Foster

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1, 2, 3, 4, 8-12 des Baugesetzbuches (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1986

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803)

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475); geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.10.1987

HINWEIS

Gemäß § 178 BauGB wird ein Pflanzgebot beschlossen und als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist eine Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit des Wohnhauses zu erfüllen.